

Die Partner können vereinbaren, daß auch andere Verpackungsmittel Leihverpackung sind.

(2) Die Rückgabefristen für Leihverpackung betragen bei der Lieferung von

- a) flüssigen Kraftstoffen und Petroleum, Spezialbenzin und Testbenzin, Benzol und Homologe, Schmierölen und technischen ölen, Schmierfetten und Heizölen, pharmazeutischen Weißölen, Paraffinölen  
für Großhandelsbetriebe für staatliche Kreiskontore für den Einzelhandel und Verbraucher 60 Tage
- b) Wachsen, Paraffinen, Teeren, Pechen, Bitumen, pharmazeutischen Vaseline  
für Großhandelsbetriebe für Verbraucher

In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen sind die Vertragspartner berechtigt, hiervon abweichende Rückgabefristen zu vereinbaren.

(3) Sendet der Besteller Originalgebinde an den Hersteller zurück, so ist er verpflichtet, dem staatlichen Handelsorgan den Zeitpunkt der Rücksendung anzuzeigen.

(4) Die zu berechnenden Abnutzungsbeträge für Leihverpackung betragen:

- 1. für ein Rollreifen-Eisenfaß, verzinkt bei Lieferung von Heizölen, Teerölen und Teeren 2,25 DM
- 2. für ein Rollreifen-Eisen faß, unverzinkt 1,70 DM bei Lieferung von Heizölen, Teerölen und Teeren 3,— DM
- 3. für ein Drums 2,50 DM
- 4. für eine Kanne 1,— DM
- 5. für ein Garagenfaßchen 1,50 DM
- 6. für einen Hobbock 1,— DM
- 7. für einen Jutesack 1,— DM

(5) Für die Berechnung von Vertragsstrafe sind folgende Anschaffungswerte verbindlich:

- 1. ein Rollreifen-Eisenfaß, verzinkt 65,— DM
- 2. ein Rollreifen-Eisenfaß, unverzinkt 50,— DM
- 3. ein Drums 20,— DM
- 4. eine Kanne 20,— DM
- 5. ein Garagenfaßchen 30,— DM
- 6. ein Hobbock 8,— DM
- 7. ein Jutesack 3,— DM

(6) Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zum Bestimmungsbahnhof (bei Bahntransport) bzw. bis zum Lager der Lieferstelle (bei Straßentransport) trägt der Empfänger der Erzeugnisse.

§ 10

Vertragsstrafe

Außer den im Vertragsgesetz vorgesehenen Vertragsstrafen ist der Besteller verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur rechtzeitigen Stellung der Gebinde gemäß § 4 Abs. 4 in Verzug gerät. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 0,05 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 6 %.

§ 11

Besondere Bedingungen für Lieferungen aus Importen

(1) Bei Lieferung von Erzeugnissen, die aus Importen im Streckengeschäft bezogen werden, sind diejenigen Termine zu vereinbaren, die für das Vertrags Verhältnis zwischen Importeur und Empfänger maßgebend sind. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer den

Nachweis zu erbringen, daß andere Termine nicht zu erreichen waren.

(2) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist der Besteller nicht berechtigt, Kesselwagen mit bestimmten technischen Einrichtungen zu fordern. Sämtliche Ansprüche wegen derartiger Mängel sind in diesem Falle ausgeschlossen. Sofern eine Lieferung in solchen Kesselwagen erfolgt, für die die Bestimmungen über die Entladepflicht (Wagenstandgeld) nicht gelten, sind im Vertrag Vereinbarungen über Umlaufzeit, Miete und Vertragsstrafen im Falle nicht termingerechter Rückführung zu treffen. Dabei ist von den Bedingungen des jeweiligen Importvertrages auszugehen.

(3) Die Rechnungserteilung hat innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Rechnung des Importeurs beim Lieferer zu erfolgen. Berechnungsgrundlage ist das Verlade- bzw. bahnamtliche Frachtbrief- oder Konossementgewicht. Bei Gewichtsdivergenzen werden Gutschriften abzüglich des Wertes eines handelsüblichen Schwundsatzes erteilt. Der Umfang dieses Schwundsatzes sowie das Verfahren des Nachweises der Gewichtsdivergenzen sind im Verträge zu vereinbaren. Grundlage hierfür sind die für den Außenhandel geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder die in den Verträgen zwischen Importeur und Empfänger getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

(4) Im Verträge können kürzere Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfristen als nach den §§ 64 und 65 des Vertragsgesetzes vorgesehen werden, sofern derartige Fristen nach den für den Außenhandel geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind. Der Lieferer bestimmt, auf welche Art und Weise Gewährleistungsforderungen des Bestellers auszugleichen sind.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträge gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 20. Mai 1959

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu § 8 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Niederschrift über festgestellte Mängel

- 1. Besteller:  
Wohnort und Straße:  
Empfangsbahnhof:
- 2. Lieferer:
- 3. Lieferwerk:
- 4. Warenart und -Sorte:
- 5. Waggon- bzw. Gebindenummer:
- 6. Gewicht:
- 7. Versandtag:  
Nummer der Versandanzeige:  
Eingang beim Empfänger:
- 8. Genaue Beschreibung des Mangels in Gegenüberstellung zu den vertraglichen Vereinbarungen:
- 9. Nummer der Probe:
- 10. Forderung des Bestellers:
- 11. Name, Funktion und Unterschrift der Personen, die bei der Überprüfung mitgewirkt haben:

Ort und Datum: